



# **ÄNDERUNGEN IN DER VERWALTUNGSPRAXIS BEI DER ERTEILUNG VON DULDUNGEN**

Referent: Olaf Strübing

# GLIEDERUNG

## 1. Rechtliche Grundlagen der Duldung

- Duldungsvarianten
- Duldungsgründe bei § 60a Abs. 2 AufenthG

## 2. Änderungen der Verwaltungspraxis

- Änderungen bei Duldungserteilung & exemplarische Phantasie-Papiere
- Auflösende Bedingungen von Duldungen
- Beschlüsse von Oberverwaltungsgerichten & Ländererlassen

## 3. Folgen für die Betroffenen

## 4. Übergang in die Arbeitsgruppen-Phase

# DULDUNG

Wenn die **Abschiebung vorübergehend ausgesetzt** ist, erteilen Ausländerbehörden **Duldungen**.  
→ § 60a AufenthG.

Wenn aufgrund von **tatsächlichen oder rechtlichen** Gründen die Abschiebung unmöglich ist, aber kein Aufenthaltstitel erteilt wird, ist die Abschiebung auszusetzen.

Wenn Duldungsgründe vorliegen, wird eine **Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung** (Duldungsbescheinigung) nach § 60a Abs. 4 AufenthG erteilt.



Die **Ausreisepflicht** bleibt bestehen.



# DULDUNG

## Duldungsvarianten

### § 60a Absatz 1 AufenthG:

- Duldungen aufgrund eines Abschiebungsstopps, die auf bestimmte Gruppen (z.B. Staatsangehörigkeit oder religiöse Minderheit) oder für Rückführungen in bestimmte Staaten Anwendung finden

### § 60a Absatz 2 AufenthG:

- Erteilung von Duldungen wegen individueller Gründe

### § 60a Absatz 2a AufenthG:

- Aussetzung der Abschiebung für eine Woche nach gescheiterter Abschiebung

### § 60a Absatz 2b AufenthG:

- Duldung für Familienangehörige von Minderjährigen mit AT nach § 25a AufenthG

### § 60b AufenthG:

- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

### § 60c AufenthG:

- Ausbildungsduldung

### § 60d AufenthG:

- Beschäftigungsduldung

# AUSREISEPFLICHT

## “Vollziehbar ausreisepflichtig”

Als “vollziehbar ausreisepflichtig” gelten Personen, die die Behörden **abschieben** dürften.

Das sind insbesondere Personen,

- deren Asylverfahren beendet oder nie betrieben wurden,
- die kein Anrecht (mehr) auf einen Aufenthaltstitel haben und
- deren Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist oder diese nicht gewährt wurde.

### § 58 AufenthG: Abschiebung

*(1) Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.*

# DULDUNG

## Individuelle Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG

**Abschiebung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, u.a. weil:**

- Abschiebungshindernisse bestehen, aber Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt nicht in Betracht (beispielsweise aufgrund eines Ausweisungsinteresses)
- unzumutbare Beeinträchtigung des Familienlebens (z.B. Kinder oder Ehepartner\*innen oder haben Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder sind deutsche Staatsangehörige)
- Eheschließung mit einer deutschen oder aufenthaltsberechtigten Person steht unmittelbar bevor
- i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
- bei einer Schwangerschaft von Ausländerinnen während der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt
- (vorübergehende) abschiebungsbedingte Gefahren für die körperliche Unversehrtheit (sofern keine entsprechenden Vorkehrungen im Rahmen der Abschiebung getroffen werden können)
- Abschiebung durch richterliche Anordnung ausgesetzt

# DULDUNG

## Individuelle Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG

**Abschiebung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, u.a. weil:**

- fehlende Reise- und Transportfähigkeit, beispielsweise wegen einer schwerwiegenden Krankheit oder einer Risikoschwangerschaft
- Passlosigkeit (sofern eine Abschiebung ohne Pass nicht möglich ist)
- fehlende Übernahmebereitschaft des Staates
- fehlende Transportmöglichkeiten (Flug- oder Verkehrsverbindungen)

## Individuelle Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG

**Anwesenheit in einem Strafverfahrens**

- die vorübergehende Anwesenheit einer Person für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens wird von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht als begründet erachtet, weil die Aufklärung ansonsten erschwert wäre

# DULDUNG

## Individuelle Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

### Duldung wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe

- Wenn tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, aber der vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bzw. erheblichen öffentlichen Interessen geboten ist, können die Ausländerbehörden eine **Ermessensduldung** erteilen.
- Beispiele aus der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
  - *Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,*
  - *vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger,*
  - *die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z.B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge; bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an,*
  - *Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, i.d.R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.*

**GRÜNDE FÜR EINE DULDUNGSERTEILUNG SIND ALLE DREI MONATE ZU ÜBERPRÜFEN.**

# ÄNDERUNGEN

## → Bisher:

- Häufig wurden Duldungen erteilt, weil die zuständigen Behörden die Abschiebungen nicht betreiben konnten, auch wenn keine formellen Duldungsgründe vorlagen → insbesondere wegen fehlender Kapazitäten bei den Behörden
- **Grenzübertrittsbescheinigungen** wurden in der Vergangengheit ausgestellt, wenn die Abschiebung nach § 59 Abs. 1 AufenthG angedroht und **eine Frist zur Freiwilligen Ausreise** gesetzt wurde.

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Öffentliche Ordnung  
Sachgebiet Ausländerangelegenheiten  
und Staatsangehörigkeit  
Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover

Datum: 28.04.2025  
Tel.: (0511) 168-43749  
Aktenz.: [redacted]

**GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG**  
(Rücklaufschein)

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an die o. g. Adresse zurück zu senden.

Name: [redacted]  
Vorname: [redacted]  
Geburtsdatum: [redacted]  
Geburtsort: [redacted]  
Staatsangehörigkeit: [redacted]  
Passnummer / Passersatznummer: [redacted]

hat am \_\_\_\_\_

das Gebiet der Schengen-Staaten verlassen und die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Ausreisekontrolle persönlich abgegeben.

die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Gebiets der Schengen-Staaten persönlich abgegeben.

die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung in einem Schengen-Staat persönlich abgegeben und den Nachweis erbracht, dass Einreise und Aufenthalt in diesem Staat erlaubt sind.

Anmerkungen:

Datum, Unterschrift

Dienststellenstempel der Grenzbehörde oder Auslandsvertretung

# ÄNDERUNGEN

→ NEU: keine Duldungen bei sog. Dublin-Fall

In einem Schreiben vom 10.04.2025 an die Ausländerbehörden hat das BMI konkrete Handlungsempfehlung herausgegeben, in denen die Behörden dazu angehalten wurden:

- bei Unzulässigkeitsentscheidungen **bei sog. Dublin-Fälle keine Duldungen** auszustellen
- das ausgestellte Schreiben, soll keine biometrischen Daten erfassen
- Duldungsgründe sollen direkt an das BAMF geschickt werden, dies entscheidet dann im Einzelfall über die Ausstellung einer Duldung

Es gibt Rechtsprechung des VGH Bayern, Urteil vom 21.05.2025 - 19 B 24.1772, die diese Praxis als rechtswidrig einstuft. Laut diesem Urteil ist es unionrechtlich geboten **Aufenthaltsgestattungen** auszustellen (aufgrund von Art. 9 der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)). Dennoch werden die Handlungsanweisungen vielfach umgesetzt.

# ÄNDERUNGEN

## → NEU: weniger Duldungen, wenn keine Duldungsgründe vorhanden seien

Ausländerbehörden stellen nur noch *Ausländerbehördliche Bescheinigungen, Abschiebungs-Bescheinigungen* oder anderweitig benannte Papiere aus, wenn keine Duldungsgründe vorhanden sind.

### Rechtsprechung:

#### **OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2023 - 18 B 103/23:**

- Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) gilt nicht als faktische Duldung iSv. § 104c AufenthG (vgl. <https://www.asyl.net/rsdb/m31344>).

#### **OVG Sachsen, Beschluss vom 27.06.2023 - 3 B 72/23:**

- Nur bei erheblichen Verzögerungen der Abschiebung ist eine Duldung aus sonstigem Grund zu erteilen. Wenn Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden und absehbar zu einem Ende geführt werden, muss keine Duldung ausgestellt werden, und der Aufenthalt gilt auch nicht als faktisch geduldet, sodass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG ausscheidet (vgl. <https://www.asyl.net/rsdb/m31808>).

#### **OVG Hamburg, Beschluss vom 10.04.2024 - 6 Bs 10/24:**

- Kein Duldungsanspruch bei bloßem Unterlassen der Vollstreckung der Ausreisepflicht (vgl. <https://www.asyl.net/rsdb/m32584>).

#### **VGH Hessen, Beschluss vom 10.04.2025 - 3 B 478/25**

- Die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb einer förmlichen Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor (vgl. <https://www.asyl.net/rsdb/m33276>).

#### **VGH Bayern, Beschluss vom 19.07.2024 - 19 ZB 24.880:**

- Bloßes Nichtbetreiben der Vollstreckung der Ausreisepflicht vermittelt keinen Duldungsanspruch (vgl. <https://www.asyl.net/rsdb/m32654>).

# ÄNDERUNGEN

→ [Urteil des VGH Hessen vom 10.04.2025.](#)

## Leitsätze

1. Die tatsächliche **Hinnahme des Aufenthalts außerhalb einer förmlichen Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor.**
2. Das bloße Fehlen konkreter Vollstreckungsbemühungen erfüllt für sich allein keinen der gesetzlich normierten Duldungstatbestände, sodass ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht auf eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung geschlossen werden kann.
3. Die zuständige Ausländerbehörde hat bei der Entscheidung, ob sie eine Duldung erteilt, oder die Ausreisepflicht nach § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG verlängert und eine entsprechende Bescheinigung ausstellt, eine Prognoseentscheidung über die Durchführbarkeit der Abschiebung zu treffen.
4. Kommt die Ausländerbehörde zu dem Ergebnis, dass die Abschiebung **nicht ohne Verzögerung** durchgeführt werden kann oder der **Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss ist, ist eine Duldung zu erteilen**, wobei als zeitlicher Maßstab auf die in § 50 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vom 30. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1950) enthaltene maximale Ausreisefrist von **sechs Monaten** zurückgegriffen werden kann.

# ÄNDERUNGEN

→ NEU: **keine Duldungen, wenn Abschiebung bereits eingeleitet\*** wurde

\*diese **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nach § 60a Abs. 5b AufenthG** bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.

- Hintergrundgedanke: **Bei Einleitung der Abschiebung, bestehe keine Duldungsgrund mehr.**
- Gesetzlich normiert ist die Festlegung der “Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen” nur in Bezug auf die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis bei der Duldung oder einer Ausbildungsduldung, nicht jedoch als Verweigerung der Duldung allgemein.

# ÄNDERUNGEN

## Anwendungshinweise des BMI & Erlasse der Länder

### Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz vom

30. Mai 2017: Erteilungen von Duldungen nur für den voraussichtlichen Zeitraum der konkret bestehenden Unmöglichkeit der Abschiebung bzw. des Erfordernisses der Anwesenheit im Bundesgebiet

Sachsen vom 20.04.2018: Wenn die Organisation der Abschiebung voraussichtlich innerhalb der kommenden 3-4 Monate beendet wird, muss keine Duldung erteilt werden.

Handlungsempfehlungen des BMI vom 10.04.2025 an die Ausländerbehörden: bei sog. Dublin-Fälle keine Duldungen

Hessen vom 24.06.2025: Ohne Vorliegen formaler Duldungsgründe sollen zukünftig keine Duldungen mehr erteilt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass wenn die Abschiebung "*aktiv betrieben werden kann, insbesondere dann, wenn zeitnah ein Flug buchbar ist und keine weiteren Vollzugshindernisse bestehen*", diese Voraussetzung regelmäßig vorliegt.

Niedersachsen vom 13.11.2018: Während des Dublin-Verfahrens keine Duldung, sondern ausländerbehördliche Bescheinigung.

# PHANTASIE-PAPIER

# Ausländerbehördliche Bescheinigungen

→ Menschen erhalten u.a. von der ABH Hannover Ausländerbehördliche Bescheinigungen, wenn keine Duldungsgründe vorliegen

Landkreis Harburg  
Ausländerbehörde  
Schloßplatz 6  
1423 Winsen/Luhe

Winsen/Luhe, 30.09.2025  
(Ort, Datum)

Tel.: 04171 693 - 512, -541 oder - 836  
Fax: 04171 693-99540  
Az.:

Bescheinigung  
für

Name: \_\_\_\_\_

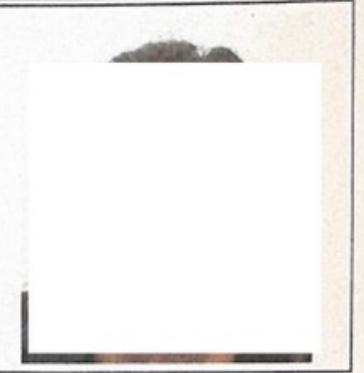
Vorname:

geb. am: in:

### Staatsangehörig

PLZ/Wohnort: ;

Straße/Haus Nr.



Der / Die Obengenannte ist nicht im Besitz eines Ausweisdokumentes.

Die Ausreisefrist ist abgelaufen. Die Abschiebung ist eingeleitet.

Der Aufenthalt ist bis zur Ausreise gemäß § 51 Abs. 6 / § 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) räumlich auf das

Bundesgebiet

beschränkt

## Die Verpflichtung in

zu wohnen, bleibt bis dahin ebenfalls bestehen.

legliche Erwerbstätigkeit ist untersagt.

Diese Bescheinigung wird am Tage der Abschiebung, spätestens aber mit Ablauf des

30 10 2025

ungültig

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sollte im Falle der polizeilichen Kontrolle Kontakt mit der ausstellenden Ausländerbehörde (s.o.) aufgenommen werden.

Der Nationalpass mit der Nr. ist dort hinterlegt.

Im Auftrag  
Lunden

# PHANTASIE-PAPIER

## Abschiebungs-Bescheinigungen

→ Menschen erhalten von der ABH der Landesaufnahmehörde Niedersachsen (LAB NI) Abschiebebescheinigungen:

- Aussage der ABH der LAB NI:  
**"Immer wenn wir früher eine Duldung aus sonstigen Gründen ausgestellt haben, müssen wir heute eine Abschiebebescheinigung ausstellen"**
- Wird außerdem von der ABH der LAB NI immer bei **Unzulässigkeitsentscheidungen** (Dublin- & Drittstaatenfälle) ausgestellt, auch wenn keine Abschiebung eingeleitet ist

 Landesaufnahmehörde Niedersachsen  
Der Präsident  
Standort GDL Friedland  
Friedland, 15.08.2025

**Abschiebungs-Bescheinigung**  
für

Name	[REDACTED]
Vorname	[REDACTED]
Geb. am, in	[REDACTED]
Staatsangehörigkeit:	[REDACTED]
PLZ/Wohnort:	37133 Friedland
Straße/Haus-Nr.:	Heimkehrerstrasse
AZR-Nummer:	[REDACTED]

Der / Die Obengenannte ist nicht im Besitz eines Ausweisdokumentes.

Die Ausreisefrist ist abgelaufen. Die Abschiebung ist eingeleitet.

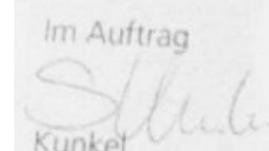
Der Aufenthalt ist bis zur Ausreise gemäß §§ 51 Abs. 6, 61 Abs. 1c Nr. 1 AufenthG räumlich auf das Gebiet  
[REDACTED] Stadt und den Landkreis Göttingen  
beschränkt.

Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung  
[REDACTED] GDL Friedland, Heimkehrerstrasse, 37133 Friedland  
zu wohnen, bleibt bis zur Aufenthaltsbeendigung bestehen.

Jegliche Erwerbstätigkeit ist untersagt.

Diese Bescheinigung wird am Tage der Abschiebung, spätestens aber mit Ablauf des  
[REDACTED] 15.09.2025  
ungültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sollte im Falle der polizeilichen Kontrolle Kontakt mit der ausstellenden Ausländerbehörde aufgenommen werden.

Im Auftrag  
  
Kunkel



Dienstgebäude/Paketanschrift  
Heimkehrerstraße 18  
37133 Friedland

E-Mail: poststelle-fr@lab-niedersachsen.de  
Internet: www.lab-niedersachsen.de

Telefon  
(05504) 803-0  
Telefax  
(05504) 803-333

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE5625050001900154493  
SWIFT-BIC: NOLADE2H

# PHANTASIE-PAPIER

## Grenzübertrittsbescheinigungen (GÜB)

→ als Überbrückung bis zur tatsächlichen Ausreise in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Abschiebung feststeht (vgl. Erlass aus NRW von 2018)

Eigentlich Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 AufenthG gedacht zur Bescheinigung der freiwilligen Ausreise, in der Praxis häufig aber auch als Phantasie-Papier unterhalb der Duldung verwendet.

Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Öffentliche Ordnung  
Sachgebiet Ausländerangelegenheiten  
und Staatsangehörigkeit  
Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover

Datum: 28.04.2025  
Tel.: (0511) 168-43749  
Aktenz.: [redacted]

**GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG**  
**(Rücklaufschchein)**

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an die o. g. Adresse zurück zu senden.

Name: [redacted]  
Vorname: [redacted]  
Geburtsdatum: [redacted]  
Geburtsort: [redacted]  
Staatsangehörigkeit: [redacted]  
Passnummer / Passersatznummer: [redacted]

hat am \_\_\_\_\_

das Gebiet der Schengen-Staaten verlassen und die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Ausreisekontrolle persönlich abgegeben.

die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Gebiets der Schengen-Staaten persönlich abgegeben.

die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung in einem Schengen-Staat persönlich abgegeben und den Nachweis erbracht, dass Einreise und Aufenthalt in diesem Staat erlaubt sind.

Anmerkungen:

Datum, Unterschrift

Dienststellenstempel der Grenzbehörde oder Auslandsvertretung

# ÄNDERUNGEN

## Auflösende Bedingungen bei Duldungen

→ Tendenz: Duldungen zunehmend mit auflösende Bestimmungen versehen, z.B.  
***"Erlischt bei Passerteilung"***

- Kann auch rückwirkend erloschen (bei späterem Einreichen)
- Gilt auch wenn Behörden Pässe beschaffen
- Macht Übergänge in Bleibeperspektiven noch schwieriger

### Vermutung:

- Politische Intention: Restriktiverer Umgang mit Menschen ohne Heimatpass
- Schlagzeilen von u.a. Bild haben Diskurs verschärft



Bernhard  
Schilz

05.12.2024 - 18:23 Uhr

Antrag schon 2016 abgelehnt



## Der Fall Younes L. zeigt, was im Asylrecht schiefläuft

Dresden – Es ist sehr einfach, die Behörden in Deutschland vorzuführen. Younes L. (35) weigerte sich seit 9 Jahren seine Identität nachzuweisen – und konnte ohne Pass nicht abgeschoben werden. Unterkunft und Sozialleistungen wurde weiter bezahlt.

# ÄNDERUNGEN

## ZUSAMMENFASSUNG

- **keine Duldungen bei sog. Dublin-Fall**
- **weniger Duldungen, wenn (angeblich) keine Duldungsgründe vorhanden seien**
- **keine Duldungen, wenn Abschiebung bereits eingeleitet wurde**
- **Auflösende Bedingungen von Duldungen, z.B. wenn Passlosigkeit Duldungsgrund darstellt**

# FOLGEN FÜR DIE BETROFFEN

- Bleiberechtsperspektiven werden für immer weniger Menschen eine realistische Option.
- Häufig führt nur die Stellung eines Härtefallantrags (in manchen Bundesländern auch Petitionsverfahren) zu einer Duldung mit Arbeitserlaubnis. Nur darüber kann dann der Weg in Bleiberechtsperspektiven beschritten werden. Das führt zu einer großen Überlastung der Härtefallkommissionen.
- Aus- & Wiedereinreisen werden teilweise notwendig. Ausländerbehörden stellen jedoch kaum Vorabzustimmungen zur Wiedereinreise ein (selbst wenn Ausbildungsverträge vorliegen).
- Die Phantasiepapiere stellen die Menschen vor große Hürden im Alltag.

# ARBEITSGRUPPEN

1

Was sind Eure Erfahrungen?  
Welche Phantasiepapiere  
kennt Ihr?

2

Gibt es in Euren Bundesländern  
Weisungen oder ähnliches von  
denen Ihr Kenntnis habt?

3

Gibt es Strategien  
für einen Umgang damit?

4

Habt Ihr Kenntnis von negativen  
Folgen im Alltag für die  
Betroffenen?

**Wir würden gerne mit Euch in  
den Erfahrungsaustausch  
gehen....**

# ERGEBNISSE ARBEITSGRUPPEN

1

Was sind Eure Erfahrungen? Welche Phantasiepapiere kennt Ihr?

# ERGEBNISSE ARBEITSGRUPPEN

2

Gibt es in Euren Bundesländern Weisungen oder ähnliches von  
denen Ihr Kenntnis habt?

# ERGEBNISSE ARBEITSGRUPPEN

3

Gibt es Strategien für einen Umgang damit?

# ERGEBNISSE ARBEITSGRUPPEN

4

Habt Ihr Kenntnis von negativen Folgen im Alltag für die Betroffenen?